



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## **Beschluss**

### **TOP II. 21 Die strafrechtliche Einordnung gefälschter Gesundheitszeugnisse – schriftliche Lügen und ungerechtfertigte Privilegierungen**

Berichterstattung: Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie die strafrechtlichen Gesichtspunkte der Herstellung und des Gebrauchs von gefälschten und unrichtigen Impfdokumentationen, Testzertifikaten und sonstigen Gesundheitszeugnissen erörtert. Sie sehen mit Sorge die Entwicklungen im Bereich der gewerbsmäßigen Fälschung entsprechender Bescheinigungen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen darin überein, dass die geltende Privilegierung der Fälschung von Gesundheitszeugnissen (§ 277 Var. 2 und 3 StGB) gegenüber der Fälschung anderer Urkunden (§ 267 StGB) durch einen weitaus geringeren Strafrahmen sowie durch das Fehlen einer Versuchsstrafbarkeit und Regelungen insbesondere für die gewerbs- und bandenmäßige Tatbegehung vor dem Hintergrund der von Fälschungen ausgehenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie für die Funktionsfähigkeit der medizinischen Notfallversorgung nicht mehr zeitgemäß ist.



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

3. Sie stellen fest, dass in Anbetracht der Notwendigkeit des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung auch die gegenwärtige Beschränkung der Strafbarkeit von schriftlichen Lügen betreffend Gesundheitszeugnisse (§§ 277 bis 279 StGB) einer Überprüfung bedarf.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Regelungen der §§ 277 bis 279 StGB auch unter Berücksichtigung der nebenstrafrechtlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und des Schutzes digitaler Nachweise zu überprüfen und einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der insbesondere eine sachgerechte Gleichstellung des § 277 Var. 2 und 3 StGB mit der Urkundenfälschung nach § 267 StGB herbeiführt und dem Reformbedarf der §§ 277 bis 279 StGB insgesamt Rechnung trägt.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen